

Der beigegefügte Lageplan (im Blattformat A4 als Kopie im Maßstab 1:200) muss Angaben enthalten über:

- ◆ die Grundstückslänge an der Straßenfront
- ◆ die geplante Lage der Gehwegüberfahrt mit Abstand zum Nachbargrundstück
- ◆ den geplanten Stellplatz/Carport/Garage auf dem Grundstück (bei dauerhafter GWÜ)
- ◆ die Lage der eventuell vorhandenen Gehwegüberfahrten vor dem eigenen oder angrenzendem Nachbargrundstück
- ◆ die Lage von Straßenbäumen, Straßenleuchten, Kabelschächten, Hydranten u.ä.
- ◆ wenn möglich, die Gehwegbreite und Befestigungsart (Pflaster, Platten u.a.)
- ◆ wofür ist die GWÜ geplant (PKW o. LKW Nutzung)

Auszug aus dem Berliner Straßengesetz (BerlStrG) vom 13.07.1999 (GVBl.S.380), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Berliner Straßengesetzes vom 04.12.2008 (GVBl.S.466)- in der aktuellen Fassung

§ 9 Gehwegüberfahrten

- (1) Die nicht befahrbaren Straßenbestandteile dürfen mit Kraftfahrzeugen nur auf besonderen Überfahrten (Gehwegüberfahrten) überquert werden.
- (2) Gehwegüberfahrten sind vom Träger der Straßenbaulast herzustellen, zu ändern und in Stand zu halten. Die Kosten der Herstellung und die Kosten von Änderungen trägt der Anlieger, das gilt nicht, soweit die Gehwegüberfahrten bei der erstmaligen endgültigen Herstellung der Straße im Sinne des Erschließungsbeitragsrechts angelegt werden. Werden Gehwegüberfahrten bei anderen Ausbaumaßnahmen hergestellt, geändert oder erneuert, so trägt der Anlieger die Mehrkosten. Die Kosten sind durch Leistungsbescheid festzusetzen. Widerspruch und Klage gegen den Leistungsbescheid haben keine aufschiebende Wirkung. Der Träger der Straßenbaulast ist berechtigt angemessene Vorrauszahlungen zu verlangen. Mit Zustimmung des Straßenbaulastträgers kann der Anlieger auf Wunsch die Herstellung oder Änderung der Gehwegüberfahrt durch eine anerkannte Fachfirma selbst ausführen lassen.
- (3) Der Träger der Straßenbaulast ist berechtigt, nicht mehr benötigte Gehwegüberfahrten zu beseitigen. Absatz 2 Satz 2,4,5 und 6 gilt entsprechend.
- (6) die Absätze 1 bis 5 gelten auch für Bundesstraßen, soweit im Bundesfernstraßengesetz nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 11 Sondernutzung (für provisorische Gehwegüberfahrt - Baustellenzufahrt)

- (1) Jeder Gebrauch der öffentlichen Straße, der über den Gemeingebrauch hinausgeht, ist eine Sondernutzung und Bedarf unbeschadet sonstiger Vorschriften die Erlaubnis des Straßenbaulastträgers.

Auszug aus der Verwaltungsgebührenordnung (VGebO)

Tarifstelle 6902 Amtshandlungen im Rahmen der Straßenbaulast und Straßenverwaltung

- | | |
|--|-----------|
| a) Verfahren zur Herstellung oder der Änderung von Gehwegüberfahrten durch den Straßenbaulastträger bzw. Zustimmung des Straßenbaulastträgers zur Eigenherstellung oder Eigenänderung durch eine anerkannte Fachfirma auf Wunsch des Anliegers, je Gehwegüberfahrt | 100-800 € |
| b) Genehmigungen zur Einrichtung einer Gehwegüberfahrt für vorübergehende Zwecke | |
| 1. erstmalige Genehmigung, je Überfahrt | 100-400 € |
| 2. Verlängerung einer bereits erteilten Genehmigung, je Verlängerung | 50 € |
| c) Zustimmung des Straßenbaulastträgers zu sonstigen Straßenbaumaßnahmen durch den Anlieger | 100-800 € |
| d) Durchführung einer zusätzlichen Nachschau oder eines weiteren Abnahmetermins durch den Straßenbaulastträger bei endgültiger Wiederherstellung der Straßenoberflächenbefestigung, je Termin | 100 € |